

Niederschrift über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates am 07. November 2017 Az.: 022.31; 022.32	Sitzung des Gemeinderates am 07.11.2017 Anwesend: Der Vorsitzende Bürgermeister Werner Henle und 13 Gemeinderäte (Normzahl 14); Abwesend (entschuldigt): GR Ruhl Außerdem waren anwesend: Hauptamtsleiterin Ströhle (Protokollführerin), Kämmerer Schulz, Bautechniker Rexer, zu TOP 2+3 Herr Villingner, zu TOP 4+5 Herr Erlenmeier, Presse, Bürger Sitzungsdauer: 19.30 Uhr bis 22.20 Uhr (Nichtöffentlicher Teil: 21.35 Uhr bis 22.20 Uhr)
--	---

§ 1

Verlesung des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 17.10.2017

Hauptamtsleiterin Ströhle gibt dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 17.10.2017 durch Verlesung bekannt.

B e s c h l u s s: Kenntnisnahme

§ 2

Bebauungsplan „Alte Dürrner Straße“ – 1. Änderung Entwurf und Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Anlass der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Alte Dürrner Straße“ bedarf einiger kleinerer Korrekturen und Änderungen, die teilweise im Zuge der Umlegungsverhandlungen erforderlich werden und von den Bürgern gewünscht sind.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bebauung der innerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücke geschaffen werden.

Vorbereitende Bauleitplanung

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 des Baugesetzbuches ein sogenannter „Aufstellungsbeschluss“ erforderlich, danach sind dann die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte zu absolvieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB soll im Wege einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen.

Herr Villinger vom Planungsbüro Piske erläutert dem Gremium die geplanten Änderungen des Bebauungsplans. Insbesondere hervorzuheben sind die Änderung der Art der baulichen Nutzung (diese wird künftig sowohl einen Anteil Mischgebiet als auch einen Anteil allgemeines Wohngebiet umfassen), sowie die Anpassung der Traufhöhe auf 6,2m, sowie der Firsthöhe auf 11,2m im Gebiet nördlich der Gumpenäcker Straße.

Gemeinderat Oehler möchte wissen, warum die Traufhöhe auf 6,2m festgelegt werden soll und nicht auf 7,0 m. Herr Villinger antwortet, dass bei einer Traufhöhe von 6,2m problemlos 2 Vollgeschosse gebaut werden können und es hierfür keiner 7m bedarf. Dem Gemeinderat stehe es aber frei hier ein anderes Maß vorzugeben.

Gemeinderat Siegel erkundigt sich, ob die Erschließungsbeiträge mit den Bebauungsplänen zusammenhängen oder ob diese getrennt voneinander betrachtet werden.

Herr Villinger informiert, dass die Erschließungsbeiträge nicht mit den einzelnen Bebauungsplänen zusammenhängen und das Gebiet komplett abgerechnet werden wird.

Gemeinderat Halbich kritisiert die schon jetzt angespannte Parksituation im Gebiet und fragt, wie diese Problematik in Zukunft mit einer noch dichteren Bebauung hier gelöst werden soll.

Planer Villinger antwortet, dass pro Wohneinheit bei einer Bebauung 2 Stellflächen nachgewiesen werden müssen. Ein Parken auf öffentlicher Verkehrsfläche könne durch Festlegungen im Bebauungsplan nicht verhindert werden. Es stehe jedem Fahrzeugführer frei, wo er sein Fahrzeug im Rahmen der StVO parke. Dennoch gehe er davon aus, dass 2 Parkflächen pro Wohneinheit ausreichend sein sollten um ein Verkehrschaos zu verhindern.

Gemeinderat Oehler stellt den **Beschlussantrag**, das in den Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2.3 festgelegte Maß für die Traufhöhe des Wohngebiets WA 1 auf maximal 7,0m anstatt 6,2m festzusetzen.

Der **Beschlussantrag** von Gemeinderat Oehler wird mit **9 JA Stimmen** und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen. Die Traufhöhe der WA1 Gebäude wird im Bebauungsplan auf maximal 7,0m festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Dem vom Planungsbüro Piske aus Ludwigshafen gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Alte Dürrner Straße“ wird zugestimmt.
2. Für den im Lageplan vom 26.10.2017 dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
3. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - a) im Norden durch die Südgrenze der „Mühlacker Straße L1132“ Flst. 1299
 - b) im Westen durch die Flurstücke Nr. 3134, 3124/4, 3124/3, 3124/6, 3124, 3087/1, 3087/2, 3087/3, 3087/4, 3078, 3077, 3075, 3097
 - c) im Süden durch die südliche Begrenzung der Alten Dürrner Straße, den angrenzenden Bebauungsplan „Im Rennschläger“ und die Grundstücke Flst. Nr. 1432/1, 1432/4, 1432/2, 1432/3, 1433
 - d) im Osten durch die Flurstücke 1392, 1393, 1394, 1395, 1400/2 und 1400/1

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alte Dürrner Straße – 1. Änderung“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Lageplanskizze 1:500 (nicht maßstabsgetreu abgebildet), gefertigt am 26.10.2017.

4. Die Verwaltung wird ein entsprechend erforderliches Lärmschutzgutachten in Auftrag geben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, um die Änderung des Bebauungsplans alsbald zur Rechtskraft zu bringen.

Nach ausführlicher Beratung fasst der Gemeinderat den einstimmigen

B e s c h l u s s:

1. Dem vom Planungsbüro Piske aus Ludwigshafen gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Alte Dürrner Straße“ wird mit der von Gemeinderat Oehler beantragten und abgestimmten Änderung zugestimmt.
2. Für den im Lageplan vom 26.10.2017 dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
3. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - a) im Norden durch die Südgrenze der „Mühlacker Straße L1132“ Flst. 1299
 - b) im Westen durch die Flurstücke Nr. 3134, 3124/4, 3124/3, 3124/6, 3124, 3087/1, 3087/2, 3087/3, 3087/4, 3078, 3077, 3075, 3097
 - c) im Süden durch die südliche Begrenzung der Alten Dürrner Straße, den angrenzenden Bebauungsplan „Im Rennschläger“ und die Grundstücke Flst. Nr. 1432/1, 1432/4, 1432/2, 1432/3, 1433
 - d) im Osten durch die Flurstücke 1392, 1393, 1394, 1395, 1400/2 und 1400/1

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Alte Dürrner Straße – 1. Änderung“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Lageplanskizze 1:500 (nicht maßstabsgetreu abgebildet), gefertigt am 26.10.2017.

4. Die Verwaltung wird ein entsprechend erforderliches Lärmschutzgutachten in Auftrag geben.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, um die Änderung des Bebauungsplans alsbald zur Rechtskraft zu bringen.

§ 3

Bebauungsplan „Im Rennschläger“ - 1. Änderung Entwurf und - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 des Baugesetzbuches -

Anlass der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Im Rennschläger“ bedarf einiger kleinerer Korrekturen und Änderungen, die teilweise im Zuge der Umlegungsverhandlungen erforderlich werden und von den Bürgern gewünscht sind.

Herr Villinger vom Planungsbüro Piske hat die Veränderungen im beigefügten Lageplan eingezeichnet und wird diesen Entwurf in der Sitzung vorstellen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bebauung der innerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücke geschaffen werden.

Vorbereitende Bauleitplanung

Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 des Baugesetzbuches ein sogenannter „Aufstellungsbeschluss“ erforderlich, danach sind dann die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte zu absolvieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB soll im Wege einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgen.

Herr Villinger vom Planungsbüro Piske erläutert dem Gremium die geplanten Änderungen des Bebauungsplans. Insbesondere hervorzuheben ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung. Herr Villinger macht das Gremium auf die Zufahrt zur Straße „Im Rennschläger“ mit dem Müllauto aufmerksam. Ein Müllauto könne hier nur zufahren, wenn die Gemeinde hierfür mit einem sogenannten Wendehammer die Voraussetzung zur Wendemöglichkeit schaffen würde. Dies bedeutet aber auch eine Einbuße wertvoller Grundstücksfläche und höhere Erschließungskostenbeiträge. Ohne Wendehammer könne hier sicherlich ein zusätzliches Grundstück zur Bebauung entstehen.

Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über diesen Punkt und bittet die Verwaltung darum, die jetzigen Anwohner der Straße „Im Rennschläger“ dazu zu befragen, wie ein Wegbringen der Mülleimer zur nahegelegenen „Alten Dürrner Straße“ sich in der Praxis gestaltet.

Eine Bürgerin aus dem Publikum meldet sich zu Wort und gibt an, Anwohnerin der Straße

„Im Rennschläger“ zu sein und bisher ihre Mülleimer an die nahe gelegene „Alte Dürrner Straße“ zu schieben. Sie beschreibt die derzeitige Situation als „nicht perfekt“ aber durchaus umsetzbar. Lediglich im Winter sei es oft schwierig bei glatter Straße und Schnee die vollen Mülltonnen zur Straße zu ziehen. In diesem Zusammenhang bittet sie darum, dass der Bauhof die Straße „Im Rennschläger“ räumen solle.

Nach ausführlicher Diskussion stellt Gemeinderat Oehler den **Beschlussantrag** auf Umsetzung der in der Vorlage mit der laufenden Nummer 1 bezifferten Variante ohne Wendehammer.

Der Antrag wird mit **11 JA-Stimmen** und 3 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Dem vom Planungsbüro Piske aus Ludwigshafen gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Im Rennschläger“ (Variante 1 ohne Wendehammer) wird zugestimmt.
2. Für den im Lageplan vom 26.10.2017 dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
3. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - a) im Norden durch die Flurstücke 1422 und 1423 sowie die Nordgrenze der Ortsstraße „Im Rennschläger“ Flst. 1437;
 - b) im Westen durch die Flurstücke Nr. 3096, 3095, 3097 (Ortsstraße „Alte Dürrner Straße“ und 2633
 - c) im Süden durch die nördliche Begrenzung der Grundstücke Flst. Nr. 2638 und 2637
 - d) im Osten durch die Flurstücke 2615, 2613 und die östliche Begrenzung der Ortsstraße „Im Rennschläger“ Flst. 1437

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Rennschläger – 1. Änderung“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Lageplanskizze 1:500 (nicht maßstabsgetreu abgebildet), gefertigt am 26.10.2017

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, um die Änderung des Bebauungsplans alsbald zur Rechtskraft zu bringen.

Nach weiterer kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Dem vom Planungsbüro Piske aus Ludwigshafen gefertigten Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Im Rennschläger“ (Variante 1 ohne Wendehammer) wird zugestimmt.
2. Für den im Lageplan vom 26.10.2017 dargestellten Bereich wird nach § 2 Absatz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
3. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - a) im Norden durch die Flurstücke 1422 und 1423 sowie die Nordgrenze der Ortsstraße „Im Rennschläger“ Flst. 1437;
 - b) im Westen durch die Flurstücke Nr. 3096, 3095, 3097 (Ortsstraße „Alte Dürrner Straße“ und 2633
 - c) im Süden durch die nördliche Begrenzung der Grundstücke Flst. Nr. 2638 und 2637
 - d) im Osten durch die Flurstücke 2615, 2613 und die östliche Begrenzung der Ortsstraße „Im Rennschläger“ Flst. 1437

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Rennschläger – 1. Änderung“. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der beigefügten Lageplanskizze 1:500 (nicht maßstabsgetreu abgebildet), gefertigt am 26.10.2017

4. Die Verwaltung wird beauftrag, die weiteren Verfahrensschritte in die Wege zu leiten, um die Änderung des Bebauungsplans alsbald zur Rechtskraft zu bringen.

§ 4

Erschließung Alte Dürrner Straße

Vorstellung Ausbauplanung und Baubeschluss, Auftrag zur Ausschreibung

Die „Alte Dürrner Straße“ samt Gumpenäckerstraße erhält einen erstmals endgültigen Ausbau der Straßen, ferner werden innerhalb des Bebauungsplans „Alte Dürrner Straße“ neu entstehende Baugrundstücke erschlossen.

Die nunmehr vorliegende Planung berücksichtigt bereits die aus den Umlegungsverhandlungen hervorgegangenen Wünsche und Anregungen der Grundstückseigentümer und die ins Auge gefassten Änderungen des Bebauungsplans.

Noch nicht gänzlich abgeschlossen ist die Prüfung, ob Teile der Alten Dürnrer Straße als sog. historische Straße eingestuft werden müssen, in deren Verlauf dann von den Grundstückseigentümern keine Erschließungsbeiträge verlangt werden könnten. Dies wird sich allerdings auf wenige Grundstücke am Beginn der Straße vom Brunnenhäusle her beschränken.

Die Erschließungsbeiträge sollen im Rahmen eines einheitlichen Abrechnungsgebiets für das Baugebiet „Alte Dürnrer Straße“ umgelegt werden, so Bürgermeister Henle.

Bezüglich der Straßenplanung wird auf die Beratung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans abgehoben. Weg gefallen gegenüber der bisherigen Planung sind offene Gräben für die Regenwasserableitung, was dazu führt, dass die Straßen und Wege nunmehr entsprechend breiter gestaltet werden konnten.

Herr Erlenmaier erläutert dem Gremium seine Planungen zu den beiden Baugebieten sehr ausführlich und stellt die geplanten Leistungen vor.

Gemeinderat Halbich regt an auf die vorgestellten Pflasterrinnen zu verzichten, da diese zwar kurzfristig schön aussehen, jedoch auf lange Sicht nicht sehr praktikabel sind und erfahrungsgemäß nach 10-15 Jahren lose Steine aufweisen.

Der Gemeinderat schließt sich dieser Meinung an. Auf die Pflasterrinnen soll beim Ausbau verzichtet werden.

Die Kosten der Maßnahme für den Bereich „Alte Dürnrer Straße“ belaufen sich auf rd. 1,41 Mio. €.

Die Finanzierung wird im Haushalt 2018 neu dargestellt. Für 90 % der Kosten des Straßenbaus, der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung und des Lärmschutzwalls werden nach Abrechnung der Baumaßnahme Erschließungsbeiträge von den Grundstückseigentümern angefordert. Die Kosten der Entwässerung und der Wasserversorgung werden anteilig bei Neubauten wieder über KAG-Beiträge refinanziert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausbauplanung zur Erschließung der „Alten Dürnrer Straße“ wird festgesetzt; die Umsetzung erfolgt im Jahr 2018.
2. Das Ing.büro Erlenmaier erhält den Auftrag, die Lieferungen und Leistungen öffentlich auszuschreiben.

Nach intensivem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Die Ausbauplanung zur Erschließung der „Alten Dürrner Straße“ wird festgesetzt; die Umsetzung erfolgt im Jahr 2018.
2. Das Ing.büro Erlenmaier erhält den Auftrag, die Lieferungen und Leistungen öffentlich auszuschreiben.

§ 5

Erschließung Im Rennschläger

Vorstellung Ausbauplanung und Baubeschluss, Auftrag zur Ausschreibung

Die Straße „Im Rennschläger“ erhält einen erstmals endgültigen Ausbau und neu entstehende Baugrundstücke werden dadurch erschlossen.

Die nunmehr vorliegende Planung berücksichtigt bereits die aus den Umlegungsverhandlungen hervorgegangenen Wünsche und Anregungen der Grundstückseigentümer und die ins Auge gefassten Änderungen des Bebauungsplans.

Die Erschließungsbeiträge sollen im Rahmen eines einheitlichen Abrechnungsgebiets für das Baugebiet „Im Rennschläger“ umgelegt werden.

Bezüglich der Straßenplanung kann auf die Beratung des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans sowie die Beratung zur Erschließung „Alte Dürrner Straße“ abgehoben werden. Weg gefallen gegenüber der bisherigen Planung sind offene Gräben für die Regenwasserableitung, was dazu führt, dass die Straßen und Wege nunmehr entsprechend breiter gestaltet werden konnten.

Herr Erlenmaier informiert das Gremium ausführlich über die Ausbauplanungen in beiden Gebieten.

Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf rd. 488 T €.

Die Finanzierung wird im Haushalt 2018 neu dargestellt. Für 90 % der Kosten des Straßenbaus, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung werden nach Abrechnung der Baumaßnahme Erschließungsbeiträge von den Grundstückseigentümern angefordert. Die Kosten der Entwässerung und der Wasserversorgung werden anteilig bei Neubauten wieder über KAG-Beiträge refinanziert.

Beschlussvorschlag:

1. Die Ausbauplanung zur Erschließung der Straße „Im Rennschläger“ wird festgesetzt; die Umsetzung erfolgt im Jahr 2018 zusammen mit dem Ausbau der Alten Dürner Straße.
2. Das Ing.büro Erlenmaier erhält den Auftrag, die Lieferungen und Leistungen öffentlich auszuschreiben.

Nach kurzem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Die Ausbauplanung zur Erschließung der Straße „Im Rennschläger“ wird festgesetzt; die Umsetzung erfolgt im Jahr 2018 zusammen mit dem Ausbau der Alten Dürner Straße.
2. Das Ing.büro Erlenmaier erhält den Auftrag, die Lieferungen und Leistungen öffentlich auszuschreiben.

§ 6

Neufestsetzung der Kindergarten-Elternbeiträge zum 1. Januar 2018

Die letzte Festsetzung erfolgte zum Jahresbeginn 2016 für die Jahre 2016 und 2017. Durch den Neubau des Kinderhauses Öläcker, die Sanierung des Waldkindergartens und die Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes sowie die damit verbundenen Anforderungen an die Kindergarteneinrichtung werden hohe Kosten verursacht, die zum Großteil aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde erbracht werden. Die vom Gemeindetag empfohlenen Anhebungen wurden bisher nie in vollem Umfang umgesetzt; in der Vergangenheit erfolgte neben der Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln eine spezielle Subventionierung durch die Grundsteuer. Ein Eltern-“Beitrag“ ist, wie der Name schon sagt, ein Beitrag und deckt niemals die gesamten Kosten ab, die ein Kindergartenplatz verursacht.

Die steigenden Kosten machen es erforderlich, diesen „Beitrag“ der Leistung angemessen zum Jahresbeginn 2018 wieder anzupassen, um den entstehenden Verlust etwas abzumildern. Nach dem Motto: „eine sehr gute Betreuung der Kinder hat auch ihren Preis“.

Durch die sozial gestaffelten Kindergartenbeiträge nach der Zahl der in einem Haushalt lebenden Kinder werden die Eltern an den Kosten in vertretbarem Rahmen beteiligt. Eine Sozialstaffelung nach Einkommen ist wegen des hohen Verwaltungsaufwands nicht praktikabel.

Aus der Drucksache Nr. 360/2017 des Gemeindetags Baden-Württemberg ergeben sich die von den kommunalen Landesverbänden mit den Kirchen abgestimmten und empfohlenen Beiträge. Dieses Schriftstück ist der Vorlage in Kopie beigelegt, so Bürgermeister Werner Henle.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen einheitlich die sog. familienbezogene Sozialstaffelung zugrunde, bei der alle im selben Familienhaushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Co-Finanzierung eines Teils der Kosten durch die Grundsteuer B wird dem Gemeinderat die Festsetzung folgender Elternbeiträge für die Jahre 2018 und 2019 vorgeschlagen:

11 Monate	Leistung für	Beitrag 2016 €	Beitrag 2017 €	Beitrag 2018 €	Beitrag 2019 €
Regelgruppe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	108	112	117	121
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	83	85	90	93
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	54	56	58	60
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	18	18	19	20
Frühgruppe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	129	135	139	143
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	98	102	106	109
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	65	68	70	72
	1 Kind aus einer Familie	19	20		

	mit vier und mehr Kindern unter 18			21	22
Ganztag	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	150	155	162	167
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	120	125	130	134
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78	81	84	87
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	23	24	25	26
Unter 3 J.	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	180	180	234	242
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	180	180	180	186
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	180	180	116	120
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	180	180	38	40
Krippe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	317	327	342	352
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	237	243	256	264
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	160	165	173	178
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	65	66	70	72

Nach der Jahresrechnung 2016 entstanden im letzten Jahr für die Kinderbetreuung ordentliche Aufwendungen in Höhe von **insgesamt rd. 1.300.000 €**. Diesen stehen ordentliche Erträge incl. den Elternbeiträgen (181.275 €) und den Landeszuschüssen (406.570 €) von insgesamt 628.400 € gegenüber. Nach Verrechnung interner Leistungen und kalkulatorischen Kosten beträgt der **Netto-Ressourcenbedarf rd. 735.000 €**. Allein die Personalaufwendungen betragen im Jahr 2016 rund 1.071.000 €.

Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen nur zu 13,9 Prozent bei. Angestrebt wird landesweit ein Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 20 Prozent. Der Netto-Ressourcenbedarf (Verlust), der aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt werden muss, lag 2016 bei immerhin 56,5 Prozent.

Die neuen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände orientieren sich an den tatsächlichen Kostensteigerungen und bewirken damit nur eine geringfügige Erhöhung des Kostendeckungsgrades, um dem vorgenannten Ziel etwas näher zu kommen.

Bisher wurden die Elternbeiträge in der Regel um jährlich 3 % angehoben. Aufgrund des Tarifabschlusses Ende 2015, der für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen erhebliche Verbesserungen gebracht hat, ist dieses Mal eine Anhebung von 8 % für 2018 und 3 % dann wieder im Jahr 2019 erforderlich.

In Ötisheim werden die Erhöhungen nicht zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahrs, sondern zugunsten der Eltern immer um ein halbes Jahr verzögert zu Beginn des neuen Jahres angehoben. Außerdem hat man auch schon einmal vor ein paar Jahren für eine Runde ausgesetzt, was die jährlichen Erhöhungen betrifft (d.h. dass die Empfehlungen immer noch höher liegen als der Vorschlag der Verwaltung), argumentiert Bürgermeister Werner Henle.

Für einen Regel-Kindergartenplatz entstehen bei einer Auslastung von 125 Kindern derzeit Kosten in Höhe von rd. 867 € pro Monat. Der Beitrag der Eltern zur Betreuung und Erziehung ihrer Kinder hat daran nach Festsetzung des vorgeschlagenen Satzes nur einen Anteil von etwa 13,5 %. D.h. über 86 % der Kosten der Kinderbetreuung und -erziehung trägt die Gemeinde dann auch weiterhin.

Im Übrigen wird auf die in der Anlage beigefügte Empfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg verwiesen.

Die Elternbeiräte wurden über die geplante Änderung rechtzeitig informiert. Die Stellungnahme der Elternbeiräte ist der Vorlage beigefügt. Dem Vorschlag der Elternbeiräte, die Sozialstaffelung auch für die Betreuung unter 3-Jähriger einzuführen, wurde Rechnung getragen. Entsprechend den Empfehlungen wurden 100 % auf den Regelbeitrag aufgeschlagen, da die Betreuungskosten für unter 3-Jährige deutlich höher liegen als andere Betreuungsformen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Elternbeiträge für die verschiedenen Betreuungsangebote für den Zeitraum jeweils zum 1. Januar 2018 und 2019 wie oben aufgelistet festzusetzen.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Die Kindergarten-Elternbeiträge werden wie folgt aufgeführt neu festgesetzt:

11 Monate	Leistung für	Beitrag 2016 €	Beitrag 2017 €	Beitrag 2018 €	Beitrag 2019 €
Regelgruppe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	108	112	117	121
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	83	85	90	93
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	54	56	58	60
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	18	18	19	20
Frühgruppe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	129	135	139	143
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	98	102	106	109
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	65	68	70	72
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	19	20	21	22
Ganztag	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	150	155	162	167
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	120	125	130	134
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	78	81	84	87
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	23	24	25	26
Unter 3 J.	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	180	180	234	242
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	180	180	180	186
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	180	180	116	120
	1 Kind aus einer Familie	180	180		

	mit vier und mehr Kindern unter 18			38	40
Krippe	1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	317	327	342	352
	1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	237	243	256	264
	1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	160	165	173	178
	1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18	65	66	70	72

§ 7

Kalkulation Wasserzins 2018 – Neufestsetzung von Gebühren Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Der Wasserzins pro qm Frischwasser wurde letztmals zum 1. Januar 2017 auf 2,47 € angepasst.

Die Kostenentwicklung, insbesondere Kosten für die Filterbeschickung und die tariflich bedingt höheren Personalkosten, macht für das Jahr 2018 eine geringfügige Erhöhung des Wasserzinses nötig. Bei etwas gleichbleibender Wasserabgabe beträgt die Gebührenobergrenze lt. beigefügter Gebührenkalkulation 2,52 € pro cbm Frischwasserbezug, was einer Erhöhung um 5 Cent entspricht.

Bürgermeister Werner Henle und Kämmerer Johannes Schulz informieren das Gremium anhand der Vorlage über die Kalkulation.

Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

1. Der Wasserzins pro cbm Frischwasserbezug wird ab 1. Januar 2018 um 5 Cent auf 2,52 € erhöht.
2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung wird beschlossen.

**Gemeinde Ötisheim, Enzkreis
Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 05.12.2006**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 43 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,52 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,52 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ötisheim, den

Dienstsiegel

Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sofern die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen wäre, gilt diese ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Innerhalb dieses Jahres kann jedermann eine etwaige Verletzung bei Vorliegen der Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

§ 8

Kalkulation Abwassergebühren 2018 – Neufestsetzung von Gebühren

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Die Abwassergebühren wurden letztmals zum 1. Januar 2017 geändert. Damals wurde die nur die Niederschlagswassergebühr (0,20 € pro qm versiegelter Fläche) angepasst. Die Schmutzwassergebühr (1,34 € pro cbm Frischwasser) blieb unverändert.

Nach der nun aufgrund der weiteren Kostenentwicklung und den Vorjahresergebnissen erstellten neuen Gebührenkalkulation ist für das neue Jahr 2018 wieder eine Anpassung in beiden Gebührentatbeständen nötig. Schmutzwassergebühr würde der Kalkulation entsprechend um 21 Cent auf 1,55 pro cbm, sie Niederschlagsgebühr um 10 Cent auf 0,30 € pro qm versiegelter Fläche steigen.

Bei der Kalkulation wurde nach dem Kommunalabgabenrecht aus Vorjahren eine Gebührenüberdeckung in Höhe von 40.000 € eingerechnet. Damit sind die Überdeckungen der letzten fünf Jahre dann abgebaut, so Bürgermeister Werner Henle.

Gemeinderat Vetter schlägt vor, die Niederschlagswassergebühr nicht um 50% zu erhöhen sondern nur um 25%. Bürgermeister Henle rät davon ab, da er bei einer geringeren Erhöhung in diesem Jahr einen massiven Gebührenanstieg im Folgejahr vermutet. So sei es bereits in der Vergangenheit oft der Fall gewesen, weshalb man sich in den letzten Jahren immer konsequent an die Kalkulationen gehalten habe.

Nach kurzem Austausch fast der Gemeinderat bei 13 JA-Stimmen und 1 Nein-Stimme folgenden mehrheitlichen

B e s c h l u s s :

1. Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf 1,55 € pro cbm Frischwasser festgesetzt.
2. Die Niederschlagswassergebühr wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf 0,30 € pro qm versiegelter Fläche festgesetzt.

3. Die anliegende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird beschlossen.

Gemeinde Ötisheim

Enzkreis

<p>Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.12.2006, zuletzt geändert am 08.11.2016</p>

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15, 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötisheim in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 05.12.2006, beschlossen:

§ 1

§ 42 Absätze 2, 3 und 4 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ötisheim erhalten folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2018: 1,55 €,

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche

ab dem Jahr 2018: 0,30 €.

(4) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser

ab dem Jahr 2018: 1,55 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ötisheim, den

Dienstsiegel

Werner Henle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

§ 9

Beschluss über die Übernahme der Mittagessensbetreuung und Hausaufgabenbetreuung vom Schulförderverein durch die Gemeinde

Der Schulförderverein hat in den vergangenen Jahren sowohl eine Mittagessensbetreuung als auch eine Hausaufgabenbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Henri-Arnaud-Schule angeboten. Die Übernahme dieser beiden Tätigkeitsfelder erforderte von den Ehrenamtlichen des Vereins stets viel Engagement und Zeit. Über die Jahre sind die beiden Betreuungsangebote immer weiter gewachsen, es wurde Personal vom Verein eingestellt und Beschaffungen über die Gemeinde getätigt. Der Aufwand, der durch die Betreuungsangebote entstanden ist, kann zwischenzeitlich kaum noch im Ehrenamt bewältigt werden. Nebenbei ist bereits die Schulsekretärin der Henri-Arnaud-Grundschule mit in die Abrechnung des Essensgeldes eingebunden. Dazu erfordert die Personalabrechnung neben umfangreichem Wissen sehr viel Zeit.

Deshalb sind die Vorsitzenden des Vereins an die Gemeinde mit der Bitte herangetreten, diese Aufgaben künftig zu übernehmen, damit der Verein wieder mehr Kapazitäten für die Übernahme von anderen Aufgaben in der Schülerförderung hat.

In anderen Kommunen werden diese Aufgaben bereits überwiegend durch die Gemeinden betreut. Eine Konstellation, wie es sie bislang in Ötisheim gab, gibt es kaum.

Durch die Übernahme der Mittagessens- und Hausaufgabenbetreuung hätte die Gemeinde nicht nur die personelle Verantwortung, sondern kann auch die Betreuungsangebote in ihr eigenes vorhandenes System mit der Kernzeitbetreuung eingliedern.

Der sehr engagierte ehrenamtliche Vorstand des Schulfördervereins würde darüber hinaus mit diesem Beschluss erheblich entlastet werden. Sowohl Schule als auch Gemeindeverwaltung befürworten eine Übernahme der Betreuungsangebote durch die Gemeinde.

Bürgermeister Henle lobt die Arbeit des Schulfördervereins der vergangenen Jahre. Diese sei stets vorbildlich gewesen und habe die Gemeinde stark entlastet. Man könne nicht erwarten, dass ein ehrenamtlicher Verein solche Arbeiten dauerhaft für die Gemeinde leisten würde.

Der Gemeinderat schließt sich den lobenden Worten von Bürgermeister Henle an.

Nach kurzem Austausch fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

B e s c h l u s s :

Die Gemeinde Ötisheim übernimmt zum 2. Schulhalbjahr (1. Februar 2018) die Mittagessens- und Hausaufgabenbetreuung vom Schulförderverein. Der Schulförderverein erhält von der Gemeinde Ötisheim ab 01. Februar 2018 keine Zuschüsse mehr für die Mittagessens- und Hausaufgabenbetreuung.

Die Gemeinde übernimmt die vollständige Organisation und personelle Verantwortung für die beiden Betreuungsangebote ab dem 01. Februar 2018. Sie gliedert die Abrechnung von Essen und Hausaufgabenbetreuung in ihr bestehendes System ein.

§ 10

Verschiedenes und Bekanntgaben

10.1 Sitzungstermine

GR 05.12. und 19.12.2017

Bauausschuss 27.11.2017

Gemeinderäte:

Bürgermeister:

Schriftführer: